

Weshalb einen Flüchtling oder eine vorläufig aufgenommene Person als Arbeitskraft einstellen?

Vorteile auf einen Blick

- + Zusammenarbeit Wirtschaft und Kanton
- + Volkswirtschaftlich sinnvoll
- + Sicherung des Nachwuchses im Betrieb
- + Entlastung der wirtschaftlichen Sozialhilfe
- + Dem Fachkräftemangel entgegenwirken
- + Trägt zur Chancengleichheit bei
- + Unterstützt eine erfolgreiche Integration in der Schweiz
- + Von der Diversität profitieren
- + Einarbeitungszuschüsse können gewährt werden

Haben Sie Fragen?

Wir unterstützen Sie sehr gerne und begleiten und beraten Sie vom ersten Kontakt bis zum Vertragsabschluss.

So erreichen Sie uns:

Amt für Asyl und Flüchtlinge

Knirigasse 6

6371 Stans

+41 41 618 76 20

aaf@nw.ch



KANTON
NIDWALDEN



KANTON
NIDWALDEN

Eine Chance — auch für Ihren Betrieb

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen als Arbeitskraft einstellen



Zugang zum Arbeitsmarkt



Seit dem 01.01.2019 ist anstelle einer Bewilligung nur noch eine Stellenmeldung notwendig (Meldeformular unter nw.ch/QR-Code).

Die Stellenmeldung gilt für

- anerkannte Flüchtlinge (**Ausweis B**)
- vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (**Ausweis F**)
- vorläufig aufgenommene Ausländer (**Ausweis F**)

Alle Personen mit den beschriebenen Ausweisen bleiben langfristig in der Schweiz.

Die Personen werden quellenbesteuert.

Das Meldeverfahren bzw. der Stellenantritt ist für den Arbeitgeber kostenfrei.



Anstellungsmöglichkeiten

Schnupperlehre

Dauer: max. 1 Woche
Kosten: Keine
Es ist keine Bewilligung notwendig.

Praktikum

Dauer: 1–6 Monate
Beim kombinierten Brückenangebot kann das Praktikum bis zu einem Jahr dauern.

- Für Jugendliche/junge Erwachsene in einem kombinierten Brückenangebot des Kantons Nidwalden an drei Tagen pro Woche als Ergänzung zum Unterricht
- Für Erwachsene als Einstiegsangebot oder vor der beruflichen Grundausbildung

Kosten: Orts- und branchenüblicher Praktikumslohn (zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge)

Berufliche Grundbildung

(Eidg. Berufsattest EBA/
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ)

Dauer: 2, 3 oder 4 Jahre
Kosten: Lohn für Auszubildende



Festanstellung

Dauer: unbefristet oder befristet
Pensum: Voll- oder Teilzeit
Kosten: Orts- und branchenüblicher Lohn (zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge)
Einarbeitungszuschüsse können nach Absprache gewährt werden.